

In den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren soll die Beschuldigtenvernehmung insbesondere auch bei Tätern die Überzeugung schaffen bzw. Feinden und Unbelehrbaren durch das Aufdecken und Nachweisen der Zusammenhänge der Straftat eindringlich demonstrieren, daß keine Straftaten unaufgedeckt bleiben und niemand einer gerechten Reaktion auf seine festgestellte Straftat entgehen kann. Bei geeigneten Personen soll die Beschuldigtenvernehmung Voraussetzungen schaffen, daß Möglichkeiten der Erziehung zu späterem gesellschaftsgemäßem Verhalten wahrgenommen werden können.

Durch die Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Vorgehen des Untersuchungsführers bei der Wahrung der Rechte Beschuldigter sowie bei der Ausrichtung der Vernehmung auf die Wahrheitsfeststellung werden auch Potenzen in der Beschuldigtenvernehmung nutzbar, um bestimmten Formen des feindlichen Vorgehens zu begegnen, die auf das Verhalten Beschuldigter einen wesentlichen Einfluß bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung ausüben können.

Es handelt sich dabei um Erscheinungen, daß Beschuldigte durch direkte Feindinstruierung, durch publizistisch verbreitete Orientierungen oder in Auswertung von Haft- und Vernehmungserfahrungen zielgerichtet auf ihr Verhalten während des Ermittlungsverfahrens eingestellt sind. Durch eine kluge Arbeit mit den rechtlichen Bestimmungen ist anzustreben, daß jegliche Möglichkeiten für Beschuldigte ausgeräumt werden, Anlässe für die Durchsetzung solchen Verhaltens aus der Beschuldigtenvernehmung zu gewinnen. Sie stehen dann einer überlegenen Rechtsposition des Untersuchungsführers gegenüber. Es werden ihnen die Möglichkeiten einer Begründung ihres Verhaltens durch Vorgänge während der Beschuldigtenvernehmung entzogen und damit wird das Ziel dieses Vorhabens, die unbedingte Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan als Stütze der gesamten Verhaltensdisposition, wirkungslos.